

Tarifvertrag für die Auszubildenden (TVA UK)

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden.....	2
§ 3 Probezeit	2
§ 4 Ärztliche Untersuchungen.....	3
§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten	3
§ 6 Personalakten, Schulakten, Bescheinigungen	3
§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit	3
§ 8 Ausbildungsentgelt	4
§ 9 Unständige Entgeltbestandteile	4
§ 10 Urlaub und Freistellungen.....	5
§ 11 Dienstreisen	5
§ 12 Familienheimfahrten	5
§ 13 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel	6
§ 14 Entgelt im Krankheitsfall	6
§ 15 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen	6
§ 16 Vermögenswirksame Leistungen.....	6
§ 17 Jahressonderzahlung	7
§ 18 Zusätzliche Altersversorgung.....	8
§ 19 Führungszeugnis.....	8
§ 20 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.....	8
§ 21 Ausschlussfrist	9
§ 22 Inkrafttreten, Laufzeit.....	9

Anlagen:

Anlagen A bis D: Entgelttabellen nach § 8 TVA UK.....	10
Anlage E: Schulische Ausbildungsberufe	11

Tarifvertrag

vom 29. Juni 2007

**für die Auszubildenden der Universitätsklinika
Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TVA UK)**

in der Fassung des 9. Änderungstarifvertrags vom 3. Juli 2024
(gültig ab 1. Mai 2024)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Auszubildenden an den Universitätsklinika Baden-Württembergs einschließlich derjenigen, die in einem betrieblich ausgestalteten Ausbildungsverhältnis an Schulen des Gesundheitswesens ausgebildet werden, soweit sie Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind.

- (2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für alle schulischen Auszubildenden an den Universitätsklinika Baden-Württembergs, die an Schulen des Gesundheitswesens in einem schulisch ausgestalteten Ausbildungsverhältnis in den in der Anlage E aufgeführten Gesundheitsberufen ausgebildet werden, soweit sie Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind. ²Im Folgenden werden die Auszubildenden nach Anlage E „schulische Auszubildende“ genannt, soweit im Nachfolgenden spezifische Regelungen für die schulischen Auszubildenden getroffen werden.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt unabhängig davon, ob das Universitätsklinikum unmittelbarer oder mittelbarer Träger (zum Beispiel über eine beherrschte Tochtergesellschaft) der betreffenden Schule für Gesundheitsberufe ist.

Protokollerklärung:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Auszubildende“ umfasst sowohl weibliche als auch männliche Auszubildende.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen.
- (2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:
1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem ausgebildet wird,
 2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
 3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 4. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sofern vorgesehen,
 5. die Dauer der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen oder regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
 6. die Dauer der Probezeit,
 7. Angaben über Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 8. die Dauer des Urlaubs,
 9. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.
- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie sind gesondert kündbar.

§ 3 Probezeit

- (1) ¹Die Probezeit beträgt drei Monate. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Probezeit für Auszubildende, die unter das Krankenpflegegesetz/ Pflegeberufegesetz¹ fallen sowie für die schulischen Auszubildenden sechs Monate.

Protokollnotiz:

Für Auszubildende in der Krankenpflege kann die Probezeit auf drei Monate verkürzt werden.

- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Hat die Auszubildende in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses bei der Auszubildenden zum Beispiel im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres oder im Zivildienst gearbeitet und war diese Tätigkeit geeignet für den

¹ Redaktionelle Ergänzung: Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn vor 2020 gelten die Regelungen des Krankenpflegegesetzes weiter. Am 1. Januar 2020 trat das Pflegeberufegesetz in Kraft. Für Ausbildungen mit Beginn ab 2020 gelten die Regelungen des Pflegeberufegesetzes.

Ausbildungsgang, so ist die Dauer dieser Tätigkeit auf die Probezeit nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Die Auszubildende ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Ausbildenden durch eine Ärztin vor Ausbildungsbeginn auf ihre gesundheitliche Eignung untersuchen zu lassen.
- (2) Bei begründeter Veranlassung kann die Auszubildende verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Teilnahme an der Ausbildung in der Lage ist.
- (3) ¹Bei der beauftragten Ärztin handelt es sich in der Regel um eine Betriebsärztin. ²Im Einzelfall kann nach Abstimmung mit der Auszubildenden eine andere Ärztin bestimmt werden.
- (4) Die Kosten der Untersuchung trägt die Auszubildende.
- (5) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind oder waren, können sich auf Antrag untersuchen lassen. ²Die Kosten trägt die Auszubildende.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Arbeitnehmerinnen der Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten sind rechtzeitig vorher anzuzeigen. ²Nebentätigkeiten gegen Entgelt gelten als gestattet, sofern durch die Ausübung der Nebentätigkeit die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen nicht vernachlässigt werden oder durch die Nebentätigkeit berechnigte Interessen der Ausbildenden beeinträchtigt werden können.

§ 6 Personalakten, Schulakten, Bescheinigungen

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Gleiches gilt für die personen- und leistungsbezogenen Unterlagen der mit den Universitätsklinikum notwendigerweise oder vertraglich verbundenen Ausbildungsstätten. ³Sie können das Recht auf Einsicht durch eine hierzu schriftlich Bevollmächtigte ausüben. ⁴Auf formloses Verlangen ist die Anfertigung von Kopien aus der Personalakte zu ermöglichen.
- (2) ¹Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. ²Ihre Äußerungen sind zu der Personalakte zu nehmen.
- (3) Halbjährlich werden die Auszubildenden über ihre Fehlzeiten im Sinne der Berufsgesetze informiert.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 38,5 Stunden. ²Die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben für Theorie- und Praxiszeiten sind zu berücksichtigen. ³Sie kann auch ungleichmäßig auf die Tage der Woche und über die Ausbildungswoche hinaus verteilt werden. ⁴Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts (Einsatz auf einer Station oder in einer Abteilung) ist die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit von 38,5 Stunden einzuhalten.
- (2) ¹Soweit es der Ausbildungszweck erfordert, dürfen die Auszubildenden auch an Sonn- und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden. ²Eine ausbildungsbezogene

Beschäftigung an mehr als fünf Kalenderwochentagen ist nur an bis zu maximal zehn aufeinanderfolgenden Arbeitstagen zulässig.

³§ 9 dieses Tarifvertrags in Verbindung mit § 11 TV UK findet Anwendung.

- (3) ¹Die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden richtet sich nach den für die Arbeitnehmerinnen der Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit, sofern in diesem Tarifvertrag keine anders lautenden Bestimmungen getroffen sind. ²Findet die Ausbildung im Schichtbetrieb statt, ist an den Tagschichten grundsätzlich eine Mindestausbildungsdauer von 7,7 Stunden einzuhalten.
- (4) Für Auszubildende, die in Gleitzeitsysteme eingebunden sind, richtet sich der Ausgleich der Ausbildungszeit von durchschnittlich 38,5 Stunden nach der Gleitzeitregelung.
- (5) Auszubildenden ist während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen von Ausbildungsnachweisen (Berichtshefte/Einsatzberichte) zu geben.
- (6) ¹An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen Unterricht von mindestens sechs Unterrichtsstunden teilnehmen, dürfen sie mindestens vierzehn Stunden vor und elf Stunden nach dem Unterricht nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden. ²An Wochenenden, die einem mindestens einwöchigen Unterrichtsblock vorausgehen oder nachfolgen, dürfen Auszubildende in der Regel nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden. ³Ein Unterrichtstag darf höchstens acht zusammenhängende Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten umfassen. ⁴Eine Unterrichtsstunde wird als eine Stunde Ausbildungszeit gerechnet.
- (7) ¹Fällt an einem Unterrichtstag ein Teil des geplanten Unterrichts aus, so ist diese ausgefallene Unterrichtszeit als Lernzeit zu gewähren. ²Diese Lernzeit ist einzeln oder in Lerngruppen zu nutzen. ³Die Lernzeit ist wie Unterrichtszeit anzurechnen.
- (8) ¹Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) dürfen im Rahmen ihres Ausbildungsverhältnisses nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Überstunden herangezogen werden. ²Alle anderen Auszubildenden dürfen im Rahmen ihres Ausbildungsverhältnisses in der Regel nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Überstunden herangezogen werden. ³Überstunden werden gemäß § 9 vergütet.

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Die Auszubildenden erhalten ein monatliches Ausbildungsentgelt nach der
- Anlage A für Auszubildende an Schulen des Gesundheitswesens (mit Ausnahme der Auszubildenden in der Krankenpflegehilfe) sowie in der praxisorientierten Ausbildung für Erzieherinnen, soweit sie im klinisch-pflegerischen Bereich eingesetzt werden,
 - Anlage B für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in der praxisorientierten Ausbildung für Erzieherinnen, soweit sie nicht im klinisch-pflegerischen Bereich eingesetzt werden,
 - Anlage C für Auszubildende in der Krankenpflegehilfe,
 - Anlage D für schulische Auszubildende in den Gesundheitsberufen nach Anlage E.
- (2) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 17 TV UK entsprechend.

§ 9 Unständige Entgeltbestandteile

¹Für die Berechnung und Auszahlung der unständigen Entgeltbestandteile gelten die §§ 11 und 12 TV UK entsprechend. ²Hiervon ausgenommen sind externe Praxiseinsätze der schulischen Auszubildenden.

Protokollerklärung:

¹Externe Praxiseinsatzstätten sind von der Schule über die Regelungen des § 7 zu informieren. ²Für den Fall, dass die schulische Auszubildende in ihrem externen Praxiseinsatz in einem nicht unerheblichen Umfang dennoch zu solchen Diensten zu ungünstigen Zeiten herangezogen wird, wird die Schule Kontakt mit der externen Praxiseinsatzstätte aufnehmen, um auf die Einhaltung des § 7 hinzuwirken.

§ 10 Urlaub und Freistellungen

- (1) ¹Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts. ²Schulische Auszubildende haben Urlaub in der jeweiligen schulüblichen Ferienzeit zu nehmen. ³Mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres sowie zum Ende der schulischen Ausbildung gilt der Jahresurlaub als gewährt und genommen. ⁴§ 24 TV UK findet für die schulischen Auszubildenden keine Anwendung. ⁵Der Urlaubsanspruch beträgt 30 Ausbildungstage bei Verteilung der Ausbildungszeit auf fünf Ausbildungstage in der Kalenderwoche.
- (2) Im Übrigen gilt § 24 TV UK entsprechend.
- (3) ¹Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der Auszubildenden zu berücksichtigen. ²Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Auszubildende verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass Auszubildenden mit schulpflichtigen Kindern Urlaub in der Ferienzeit gewährt wird.
- (5) Für die Freistellung zu Tarifverhandlungen, gewerkschaftlichen Veranstaltungen und Tarifkommissionssitzungen gilt § 26 Absatz 4, 5 und 6 TV UK entsprechend.

§ 11 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen der Auszubildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung, sofern nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Als Dienstreisen gelten Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an anderen Einrichtungen außerhalb des Ausbildungsorts, wenn diese für die Ausbildung notwendig sind.
- (3) ¹§ 11 Absatz 2 findet keine Anwendung auf Praxiseinsätze der schulischen Auszubildenden. ²Außerhalb des jeweiligen Verkehrsverbundes werden den schulischen Auszubildenden eine Hin- und eine Rückfahrt je Praxisphase erstattet.

§ 12 Familienheimfahrten

- (1) Für Familienheimfahrten (einschließlich der Rückfahrt) von der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten, der Ehegattin oder der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstanden notwendigen Fahrkosten nach Maßgabe des § 11 erstattet.
- (2) Dies gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

- (3) ¹Den schulischen Auszubildenden werden Kosten für Familienheimfahrten ab 200 Kilometer (einfache Entfernung) im Sinne des Absatzes 1 erstattet. ²Die Ausbildungsstätte ist der Sitz des jeweiligen Universitätsklinikums.

§ 13 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Arbeits- oder Schutzkleidung vorgeschrieben ist, wird sie den Auszubildenden zur persönlichen Verwendung unentgeltlich zur Verfügung gestellt; sie verbleibt im Eigentum der Auszubildenden.
- (2) ¹Die Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos alle Ausbildungsmittel (einschließlich der erforderlichen Fachbücher), die für die Berufsausbildung oder zum Ablegen der Prüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. ²Die Ausbildungsmittel verbleiben im Eigentum der Auszubildenden.
- (3) ¹Lernmittel, die zur besonderen Vertiefung des Lernstoffs über das im jeweiligen Ausbildungsgang notwendige Maß hinausgehend geeignet sind (große Lehrbücher, Nachschlagewerke etc.) oder das Verständnis für den Lernstoff in besonderem Maße fördern können, müssen in jeweils aktueller Auflage an geeigneter Stelle (in der Ausleihe/Bibliothek) zum Lernen zur Verfügung stehen. ²Es ist Gelegenheit zu geben, einzelne Teile aus den Werken zu kopieren.

§ 14 Entgelt im Krankheitsfall

Die Vorschriften des § 19 TV UK gelten sinngemäß.

§ 15 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) ¹Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für jeweils drei Ausbildungstage als Lerntage fortzuzahlen. ²Soweit an der jeweiligen Schule beziehungsweise für die Auszubildenden nach BBIG im Ausbildungsbetrieb ein geeigneter Ort zum Lernen zur Verfügung steht, besteht für die grundsätzlich frei planbaren Ausbildungstage nach Satz 1 in der Regel Anwesenheitspflicht in der Schule beziehungsweise Dienststelle.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Die Tarifparteien prüfen ein Jahr nach Unterzeichnung dieses Tarifvertrages, ob die Pflicht zur Anwesenheit an den Lerntagen aufrechterhalten werden kann und ob die Regelung entsprechend angepasst werden muss.

- (2) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt acht Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können.
- (3) ¹Der Freistellungsanspruch nach Absatz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden. ²Es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf Freistellung an fünf Ausbildungstagen.
- (4) Im Übrigen gelten die für die Arbeitnehmerinnen der Auszubildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend (§ 26 TV UK).

§ 16 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Auszubildende haben einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung. ²Die vermögenswirksame Leistung beträgt für jeden vollen Kalendermonat 13,29 Euro.

- (2) ¹Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Auszubildenden der Ausbildenden die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilen sowie für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ²Die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung bei der Ausbildenden ein. ³Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die die Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung nach § 14 beziehungsweise nach § 15 oder Krankengeldzuschuss zusteht.
- (3) Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 17 Jahressonderzahlung

- (1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausbezahlt.
- (3) Die Jahressonderzahlung beträgt 88 vom Hundert (Bemessungssatz) des den Auszubildenden in den Kalendermonaten Juli, August und September (Bemessungszeitraum) durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Zahlungen nach Vermögensbildungsgesetz.
- (4) ¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts wird das in den drei Monaten gezahlte Entgelt addiert und durch drei geteilt.
²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Tage Ausbildungsentgelt gezahlt worden, wird das gezahlte Entgelt der drei Kalendermonate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Ausbildungsentgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Ausbildungsentgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Ausbildungsentgelt bestand, maßgebend.
⁵Bei der Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums im ersten Kalenderjahr der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.
- (5) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Auszubildenden keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt oder Fortzahlung des Ausbildungsentgelts nach § 14 oder § 15 hat. ²Volle Kalendermonate, für die Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht, bleiben unberücksichtigt. ³Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
1. für die Auszubildenden, die kein Ausbildungsentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Ausbildungsentgelt bestanden hat,
 2. in denen den Auszubildenden nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds kein Krankengeldzuschuss gezahlt wurde.
- (6) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung durch die Ausbildende in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

- (7) Die Tarifvertragsparteien können ab dem Kalenderjahr 2009 bei gravierend veränderter wirtschaftlicher Situation Verhandlungen über Veränderungen der Höhe der Jahressonderzahlung verlangen.

§ 18 Zusätzliche Altersversorgung

Auszubildende haben nach Maßgabe des jeweils geltenden Tarifvertrags Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Protokollerklärung:

¹§ 18 TVA UK gilt für alle schulischen Auszubildenden, die nach Inkrafttreten am 1. Januar 2020 eine schulische Ausbildung beginnen. ²Diese Regelung steht unter Vorbehalt der Konformität mit der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

§ 19 Führungszeugnis

Die Auszubildende trägt die Kosten für das für die Erlaubniserteilung zur Führung der Berufsbezeichnung erforderliche polizeiliche Führungszeugnis.

§ 20 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit, spätestens jedoch mit dem Bestehen der Abschlussprüfung. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) a) ¹Auszubildende nach dem Krankenpflegegesetz/ Pflegeberufegesetz² sowie zu operationstechnischen Assistentinnen und anästhesietechnischen Assistentinnen nach den jeweils gültigen DKG-Empfehlungen mit einem Notendurchschnitt der drei Abschlussnoten von besser als 3,4 werden nach bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis oder auf Wunsch der Auszubildenden bis zu sechs Wochen später in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit übernommen, die übrigen Auszubildenden im Sinne dieser Regelung mit bestandener Abschlussprüfung für die Dauer von einem Jahr in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit. ²Bestehende günstigere Dienstvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3 Buchstabe a):

Auszubildende, die übernommen werden wollen, müssen sich bis spätestens sechs Monate vor Ausbildungsende bei der jeweils zuständigen Stelle bewerben. Erfolgt diese Bewerbung nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt der Anspruch des § 20 Absatz 3 Buchstabe a).

- b) ¹Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem beziehungsweise betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Arbeitnehmerinnen (ehemalige Auszubildende) bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche beziehungsweise betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle beziehungsweise einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine

² Redaktionelle Ergänzung: Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn vor 2020 gelten die Regelungen des Krankenpflegegesetzes weiter. Am 1. Januar 2020 trat das Pflegeberufegesetz in Kraft. Für Ausbildungen mit Beginn ab 2020 gelten die Regelungen des Pflegeberufegesetzes..

ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3 Buchstabe b):

- Besteht kein dienstlicher beziehungsweise betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 20 Absatz 3 Buchstabe b) möglich.
- Auszubildende, die übernommen werden wollen, müssen sich bis spätestens sechs Monate vor Ausbildungsende bei der jeweils zuständigen Stelle bewerben. Erfolgt diese Bewerbung nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt der Anspruch des § 20 Absatz 3 Buchstabe b).

(4) ¹Erfolgt eine Übernahme nach Absatz 3 erhält die Auszubildende, die ihre Ausbildung nach dem 30. Juni 2019 abgeschlossen hat, nach bestehendem Beschäftigungsverhältnis von sechs Monaten im darauffolgenden Monat eine nicht zusatzversorgungspflichtige, statische Starterprämie in Höhe von 450 Euro brutto. ²§ 17 TV UK gilt entsprechend. ³Die Starterprämie ist nicht in der Bemessungsgrundlage für Jahressonderzahlungen gemäß § 18 Absatz 2 TV UK oder für Entgeltfortzahlungen gemäß § 19 Absatz 2 TV UK zu berücksichtigen.

(5) ¹Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

²Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 21 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 22 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Anlagen A, B, C und D schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. April 2026, gekündigt werden.

Anlagen

Entgelttabellen nach § 8 TVA UK

(Angaben monatlich in Euro)

Anlage A

	gültig vom 1. Mai 2024 bis 31. Juli 2025	gültig vom 1. August 2025 bis 31. März 2026	gültig ab 1. April 2026
1. Jahr	1.517,00 Euro	1.617,00 Euro	1.692,00 Euro
2. Jahr	1.578,00 Euro	1.678,00 Euro	1.753,00 Euro
3. Jahr	1.674,00 Euro	1.774,00 Euro	1.849,00 Euro

Anlage B

	gültig vom 1. Mai 2024 bis 31. Juli 2025	gültig vom 1. August 2025 bis 31. März 2026	gültig ab 1. April 2026
1. Jahr	1.405,00 Euro	1.505,00 Euro	1.580,00 Euro
2. Jahr	1.456,00 Euro	1.556,00 Euro	1.631,00 Euro
3. Jahr	1.502,00 Euro	1.602,00 Euro	1.677,00 Euro
4. Jahr	1.563,00 Euro	1.663,00 Euro	1.738,00 Euro

Anlage C

	gültig vom 1. Mai 2024 bis 31. Juli 2025	gültig vom 1. August 2025 bis 31. März 2026	gültig ab 1. April 2026
1. Jahr	1.502,00 Euro	1.602,00 Euro	1.677,00 Euro

Anlage D

	gültig vom 1. Mai 2024 bis 31. Juli 2025	gültig vom 1. August 2025 bis 31. März 2026	gültig ab 1. April 2026
1. Jahr	1.245,24 Euro	1.345,24 Euro	1.420,24 Euro
2. Jahr	1.305,30 Euro	1.405,30 Euro	1.480,30 Euro
3. Jahr	1.402,03 Euro	1.502,03 Euro	1.577,03 Euro

Anlage E

Schulische Ausbildungsberufe		
	Berufsausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptistinnen	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopädinnen	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen c) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik d) Veterinärmedizinisch- technische Assistentinnen	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeutinnen	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeutinnen	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistentinnen	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)